

Satzung

des Tennisclub Gusterath e.V. mit dem Sitz in 5501 Gusterath

I. Allgemeines:

§ 1

Name und Sitz

Der am 09.11.1975 gegründete Verein führt den Namen „Tennisclub Gusterath e.V.“ Er hat seinen Sitz in 5501 Gusterath und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Trier eingetragen.

Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e.V. im Landessportbund Rheinland-Pfalz und des zuständigen Landesfachverbandes für Tennis Rheinland-Pfalz-Saar.

§ 2

Zweck und Aufgabe

Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Tennissports. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Club ist sowohl parteipolitisch als auch konfessionell neutral. Die Tennisanlage steht dem Schulsport kostenlos zur Verfügung.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann nur auf Grund eines schriftlichen Antrages erworben werden. Dieser ist an den Vorstand zu richten. Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn ein entsprechendes Lastschriftenformular zum Einzug der Beiträge und Aufnahmegebühr beiliegt.

Bei Minderjährigen (jugendliche Mitglieder) ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter notwendig.

Der Club besteht aus:

- 1) aktiven Mitgliedern
- 2) fördernden Mitgliedern
- 3) jugendlichen Mitgliedern
- 4) Ehrenmitgliedern

§ 5 Aktives Mitglied

Aktives Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich in der vom Tennisclub gepflegten Sportart betätigen will.

Die Aktiven Mitglieder haben Anteil am Vermögen des Clubs, Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und das Recht, die Einrichtungen des Vereins und die Plätze entsprechend den gegebenen Anordnungen und Richtlinien zu nutzen und allen Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen.

Näheres regelt eine Geschäfts- und Platzordnung.

§ 6 Förderndes Mitglied

Förderndes Mitglied kann jeder werden, wer ohne das Spiel auszuüben, den Zweck des Clubs fördert und unterstützt.

Die fördernden Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, jedoch keinen Anteil am Vermögen des Clubs.

§ 7 Jugendliches Mitglied

Als junges Mitglied können alle Jungen und Mädchen aufgenommen werden, die zur Ausübung und Förderung des Tennissports die nötigen körperlichen Voraussetzungen besitzen.

Die jugendlichen Mitglieder besitzen kein Stimmrecht, mit Ausnahme bei der Wahl des Obmannes; sie haben keinen Anteil am Vermögen des Clubs, sind aber zur Benutzung der Einrichtungen des Clubs nach Maßgabe der Hausordnung berechtigt.

An Mitgliederversammlungen nehmen sie mit beratender Stimme teil. Jugendliche Mitglieder, welche das 19. Lebensjahr vollendet haben, werden von diesem Zeitpunkt an auf Antrag als aktive Mitglieder geführt.

§ 8 Ehrenmitglieder

Wegen besonderer Verdienste um die Förderung des Tennisclubs können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen Ehrenmitglieder ernannt werden. Sie haben die Rechte der aktiven Mitglieder.

§ 9 Beiträge

Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind sämtliche Mitglieder zur regelmäßigen Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Von neueintretenden aktiven und fördernden Mitgliedern wird außerdem eine Aufnahmegebühr erhoben.

Aktive Mitglieder, die sich in Ausbildung befinden, können auf Antrag als jugendliche Mitglieder geführt werden.

Der Antrag ist bei Erreichen der Altersgrenze als junges Mitglied bzw. zu Beginn des Geschäftsjahres schriftlich zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Aufnahmeausschuss.

Sind mehrere Angehörige einer Familie Mitglied des Tennisclubs, so kann für unterhaltsberechtigten Familienangehörigen Familienermäßigung beantragt werden.

Der Antrag ist zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres schriftlich zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Aufnahmeausschuss.

Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühr und der Familienermäßigung werden in der Jahreshauptversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgesetzt.

§ 10 Stimmrecht

Ein sonst stimmberechtigtes Mitglied hat kein Stimmrecht, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Führung eines Rechtsstreites zwischen ihm und den Verein betrifft.

II. Die Organe des Vereins

§ 11 Die Organe des Vereins

Die Organe des Tennisclubs Gusterath e.V. 5501 Gusterath sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand
- 3) Aufnahmeausschuß

§ 12 Die Mitgliederversammlung

Innerhalb des 1.Quartals eines jeden Jahres findet die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt. In dieser erstattet der Vorstand Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr und über den Vermögensstand des Vereins. Er legt eine Bilanz für das abgelaufene und eine Voraussicht über die Einnahmen und Ausgaben für das laufende Geschäft vor. Die Jahreshauptversammlung nimmt die ihr durch diese Satzung vorbehaltenen Rechte und Aufgaben wahr.

Außerdem beschließt sie über die Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlags sowie über die Entlastung des Vorstandes.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, sooft es das Interesse der Tennisclubs erfordert, ferner wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Antrags einzuberufen.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Einladungen zu jeder Mitgliederversammlung müssen durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Tage der Versammlung an sämtliche Mitglieder abgesandt werden. Nur Anträge, welche spätestens bis zum 4.Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich zugehen, werden auf die Tagesordnung gesetzt. Es kann nur über die in der Tagesordnung angeführten Punkte Beschluß gefaßt werden. Über Gegenstände, welche unter Punkte „Verschiedenes“ behandelt werden, kann kein Beschluß gefaßt werden.

Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Bei Nichtanwesenheit des Schriftführers wird von dem Vorstand ein Stellvertreter bestimmt.

Die Niederschrift muß sämtliche von der Versammlung gefasste Beschlüsse mit der Zahl der dafür abgegebenen Stimmen enthalten. Sie ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Beschlüsse sind in der nächsten Clubmitteilung bekanntzumachen.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1.Vorsitzenden, in seiner Vertretung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.

Zur Wahl des 1.Vorsitzenden ist durch die Versammlung ein Wahlleiter zu bestimmen, der für die Dauer der Wahl den Vorsitz übernimmt.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist. Das Stimmrecht kann nur von den anwesenden Mitgliedern persönlich ausgeübt werden.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Zu einem Beschluß über eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 15 Der Vorstand

Der Vorstand wird aus der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) für 2 Jahre aus einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.

Er besteht aus dem:

- a) 1.Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Schatzmeister
- d) Sportwart
- e) Jugendwart
- f) Schriftführer

Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

Der 1. und 2. Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. Er vertritt den Verein nach außen.

Der 2.Vorsitzende vertritt den 1.Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung. Seine Vertreterbefugnis bedarf keines Nachweises.

Der Schatzmeister ist in Kassenangelegenheiten besonderer Vertreter gem. § 30 BGB. Er bedarf jedoch der Gegenzeichnung einer der beiden Vorsitzenden.

III. Der Aufnahmeausschuss

§ 16 Der Aufnahmeausschuss

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Aufnahmeausschuss. Dieser besteht aus:

dem 1.Vorsitzenden

(in seiner Vertretung dem stellvertretenden Vorsitzenden)

dem Sportwart (zugleich Schriftführer des Aufnahmeausschusses)

dem Jugendwart

und vier weiteren Mitgliedern des Clubs, die jeweils von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Vorsitzender des Ausschusses ist der 1.Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter.

Die Amtszeit des Aufnahmeausschusses beträgt 2 Jahre.

Der Aufnahmeausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Die Beschlussfassung des Aufnahmeausschusses erfolgt durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 17 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode, dem freiwilligen Austritt oder Ausschluss. Der freiwillige Austritt aus dem Tennisclub Gusterath kann nur zum Ablauf des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen erfolgen.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur auf Antrag mit Zweidrittelmehrheit des Vorstands erfolgen. Vor dem endgültigen Ausschluss erhält das Mitglied eine schriftliche Mitteilung darüber, gegen die es innerhalb 8 Tagen nach Zustellung Einspruch erheben kann.

Freiwillig ausgeschiedene Mitglieder, die trotz schriftlicher Mahnung, ihren Verpflichtungen dem Tennisclub gegenüber binnen drei Monaten nicht nachgekommen sind, können auf Antrag des Vorstands durch Beschluss des Aufnahmeausschusses den Ausgeschlossenen gleichgestellt werden. Gegen den Ausschluss von Mitgliedern ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

Mit Austritt und Ausschluss erlöschen alle Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben.

IV. Auflösung des Clubs

§ 18 Auflösung des Clubs

Die Auflösung des Clubs kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Einladung muß den Hinweis darauf enthalten, dass die in der zweiten Versammlung erschienen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl berechtigt sind, die Auflösung zu beschließen. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Die Liquidation geschieht durch frei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Liquidatoren.

Bei Auflösung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Gemeinde Gusterath mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden darf.

Vorstehende Satzung wurde durch die Jahreshauptversammlung vom 29.04.1977 beschlossen.

30.01.2015